

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

haltung der Wasserverunreinigung, wegen Anlage von Fischtegen und zur Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen aufzunehmen, dann aber der bezügliche Paragraph des Reichsgesetzes in das Landesgesetz übernommen werden muß.

Nur die besonderen Vorschriften hinsichtlich der hiernach zulässigen Ansprüche der Fischerei-Berechtigten sind der Landesgesetzgebung überlassen.

Die beanständete farge und clausulirte Begünstigung ist daher eine solche, welche principiellen Respect fordert und in Durchführung des letzten Alineas des Paragraphen 7 Reichs-Fischereigesetz ohnehin leider noch beschnitten werden kann.

Von einem leitenden und allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Fischereirechte künftig so lange berücksichtigt werden müssen, als es nicht zum erheblichen Nachtheile der Industrie geschieht, ist also einfach gar keine Rede.

Doch weiter. — —

Auch solchen Einwendungen mit ihrem schon im Vorhinein eingeschränkten Zwecke kann nur insoferne entsprochen werden, als der anderweitigen Wasserbenützung keine erhebliche Erschwernis verursacht wird.

Man hat diesen Schlusssatz gegen den Tenor jener Paragraphen der Landes-Wassergesetze (zum Beispiele Oberösterreich, Paragraph 20) gehalten, welche besagen: „daß die bewilligten Wasser-Anlagen und Vorrichtungen (also auch jene, bezüglich derer ein Einwand der Fischerei-Berechtigten auch künftig ausgeschlossen bleibt), in solchem Stande herzustellen und zu erhalten sind, daß sie . . . der Fischerei . . . keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen.

Daraus wurde nun gefolgert, daß die „Fischerei“ den anderen Wassernutzungen „über“ sein werde.

Ganz abgesehen davon, daß der beanständete Text des Paragraphen 7 des einmal bestehenden Reichs-Fischereigesetzes nur in den mehrfach erwähnten drei Fällen (Paragraph 46